

§ 31

Bestätigung der differenzierten Normen

(1) Die Vorschläge über die Veranlagung der Einzelbauern zur Pflichtablieferung haben die Räte der Gemeinden (Städte) den Räten der Kreise innerhalb der ihnen gegebenen Fristen vorzulegen. Die mit Hilfe der Gemeinde-Differenzierungskommissionen ausgearbeiteten Vorschläge sind den Ablieferungspflichtigen in Bauernversammlungen bekanntzugeben.

(2) Einsprüche gegen die von den Räten der Gemeinden in den Bauernversammlungen vorgeschlagenen Ablieferungsnormen sind von den Erzeugern innerhalb einer Frist von 3 Tagen beim Rat der Gemeinde einzubringen. Dieser hat darüber innerhalb weiterer 5 Tage zu entscheiden, davon die Ablieferungspflichtigen zu verständigen und die Entscheidungen mit den Vorschlägen nach Abs. 1 den Räten der Kreise vorzulegen. Ein weiterer Einspruch gegen die Höhe der Ablieferungsnormen kann nur nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides eingebracht werden (vgl. § 35).

(3) Die Räte der Kreise haben die Vorschläge und die Entscheidungen zu prüfen und danach die Ablieferungsnormen für die einzelnen Erzeuger zu bestätigen oder selbst festzusetzen.

§ 32

Der Ablieferungsbescheid

(1) Die Räte der Gemeinden haben über das Ablieferungssoll allen Erzeugern Ablieferungsbescheide auszustellen. Nach der Bestätigung durch die Räte der Kreise sind die Bescheide den Erzeugern gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(2) Zur Kontrolle der Erfüllung des Pflichtablieferungssolls durch jeden Erzeuger sind die Angaben der Ablieferungsbescheide in die bei den Räten der Gemeinden zu führenden Erzeugerkarteikarten und bei den Erfassungsorganen in die bei ihnen zu führenden Lieferantenkarteikarten einzutragen.

§ 33

Nachtragsbescheide über Ablieferungsschulden

Ablieferungsschulden und Saatgutdarlehen sind den Ablieferungspflichtigen in einem Nachtragsbescheid gesondert mitzuteilen. Lieferungen sind zuerst zur Tilgung der Ablieferungsschulden und Saatgutdarlehen anzurechnen. Ausnahmen kann das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festsetzen.

§ 34

Gültigkeit des Ablieferungsbescheides

Die durch einen Ablieferungsbescheid geregelte Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf die folgende Zeit, und der Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wird. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf geregelt.

§ 35

Einsprüche gegen den Ablieferungsbescheid

(1) Gegen den Ablieferungsbescheid und den Nachtragsbescheid ist Einspruch zulässig.

(2) Die Frist für die Einlegung des Einspruches beträgt 10 Tage nach Zustellung des Bescheides. Der Einspruch ist bei dem Rat des Kreises einzubringen, dessen Bescheid angefochten wird. Dieser hat auch über den Einspruch zu entscheiden; der Rat des Kreises ist berechtigt, im Einspruchsverfahren das Ablieferungssoll neu festzusetzen, wenn die für seine Ermittlung geltenden Bestimmungen verletzt wurden. Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises über den Einspruch kann bei ihm innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Diese ist vom Rat des Kreises, falls er ihr nicht stattgibt, binnen 10 Tagen dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig.

(3) Die Räte der Bezirke oder Kreise sind verpflichtet, die bei ihnen eingebrachten Einsprüche und Beschwerden spätestens binnen 3 Wochen nach Eingang zu erledigen.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung.

§ 36

Die Veranlagung der LPG

(1) Die Festsetzung des Ablieferungssolls der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften obliegt den Räten der Kreise unter Beteiligung der Kreis-Differenzierungskommission und des zuständigen Bürgermeisters. Die Ablieferungsbescheide sind den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die in den §§ 32 bis 35 enthaltenen Vorschriften über den Ablieferungsbescheid gelten entsprechend auch für die LPG.

(2) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG zur Pflichtablieferung obliegt den Räten der Gemeinden nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen; in die Gemeinde-Differenzierungskommission sind mindestens 2 Vertreter der LPG zu berufen.

§ 37

Veranlagung aller übrigen Erzeuger und Stichtag

(1) Die Veranlagung der Kleinbetriebe und Tierhalter nach § 24, der Spezialbetriebe nach § 25 sowie der Erwerbsgartenbaubetriebe nach § 26 obliegt den Räten der Städte und Gemeinden; sie bedarf der Bestätigung der Räte der Kreise.

(2) Die Veranlagung der im § 28 angeführten Betriebe obliegt den Räten der Kreise; sie bedarf der Bestätigung der Räte der Bezirke.

(3) Sofern in dieser Verordnung die Veranlagung zu einem Stichtag durchzuführen ist, bestimmt den Stichtag das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen.